

Erwägungsgrund 119

Errichtet ein Mitgliedstaat mehrere [Aufsichtsbehörden](#), so sollte er mittels Rechtsvorschriften sicherstellen, dass diese [Aufsichtsbehörden](#) am Kohärenzverfahren wirksam [beteiligt](#) werden. Insbesondere sollte dieser Mitgliedstaat eine [Aufsichtsbehörde bestimmen](#), die als zentrale Anlaufstelle für eine wirksame Beteiligung dieser [Behörden](#) an dem Verfahren fungiert und eine rasche und reibungslose Zusammenarbeit mit anderen [Aufsichtsbehörden](#), dem Ausschuss und der Kommission gewährleistet.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung